



# Schutzkonzept Tennis und Squash Center Auwiesen

Version 12.1

Gültig ab 13. September 2021

Covid-Verantwortlicher

Roland Hochreutener +41 79 735 23 83

# Schutzkonzept für Clubs und Center

## Einleitung

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben Tennisclubs und Tenniscenter (im folgenden Clubs & Center) erfüllen müssen. Die Vorgaben richten sich an die Clubvorstände und Betreiber der Center. Sie dienen als Muster für die Anpassung der individuellen Schutzmassnahmen für jeden Club und jedes Center. Die Clubs und Center stehen auch in der Funktion als Turnierveranstalter in der Pflicht gegenüber den Behörden, die Kontrollen vornehmen können.

## 1. Schutzmassnahmen für den Spielbetrieb

### Übergeordnete Grundsätze

Das Schutzkonzept des Tennisclubs/-centers muss sicherstellen, dass die folgenden übergeordneten Grundsätze eingehalten werden. Quelle: Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage)

<https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/massnahmen-des-bundes.html>

- 1.1. Jeder Tennisclub, jedes Tenniscenter muss einen **COVID-19-Beauftragten** benennen, dieser steht den Mitgliedern/Kunden beratend zur Seite
- 1.2. Einhalten der **Hygienevorschriften** des BAG
- 1.3. **Social Distancing** (1,5 Mindestabstand zwischen allen Personen, kein Körperkontakt)
- 1.4. **Nutzung der Anlage** und Räume in Abhängigkeit der Distanzregeln und unter Einhaltung der **Zertifikats- und Maskenpflicht**
- 1.5. **Rückverfolgbarkeit von Kontakten**. Protokollierung von Personendaten zur Nachverfolgung (Contact Tracing) möglicher Infektionsketten.
- 1.6. Personen mit **Krankheitssymptomen** müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten
- 1.7. **Information** der Tennisspieler und anderen betroffenen Personen über die Vorgaben und Massnahmen

Die Kantone können zusätzliche und strengere Regelungen erlassen, die den Spielbetrieb und Veranstaltungen betreffen können. Es ist daher unerlässlich, dass die Clubs und Center stets auf dem Laufenden sind, welche kantonalen Richtlinien bei ihnen gelten.

### 1.1 Covid-19-Beauftragter

- Jeder Tennisclub und jedes Tenniscenter verfügt über einen COVID-19-Beauftragten zur Sicherstellung aller Vorgaben.

### 1.2 Hygienevorschriften

## Händehygiene

- Alle Personen im Club/ Center waschen oder desinfizieren regelmässig die Hände.
- Auf das traditionelle «Shake-Hands» sollte weiterhin verzichtet werden.

## 1.3 Social Distancing

### Abstand

- Der Abstand von 1,5 Meter muss gewährleistet sein.
- Spielerbänke oder -stühle müssen in einem Mindestabstand von 1,5 Metern platziert werden.
- Auch in den Garderoben und den Duschen muss der Mindestabstand von 1,5 Metern sichergestellt sein. Wenn das nicht immer möglich ist, dann müssen weitere Schutzmassnahmen wie Bodenmarkierungen ergriffen werden. Je nach Platzverhältnissen ist es zu empfehlen, eine Personenobergrenze pro Raum oder auch für die Anlage zu erlassen. Sind in einem Raum ausschliesslich Personen mit einem Zertifikat anwesend, kann auf die Abstandsregeln verzichtet werden.

## 1.4 Nutzung der Anlage

### Anlage und Plätze

- Die gesamte Infrastruktur darf geöffnet sein.
- Die Tennishalle und alle anderen Innenräume-müssen regelmässig gelüftet werden.

### Restaurant/ Clubhaus

- Für Restaurants mit einer Gastgewerbe-Betriebsbewilligung gelten die Vorgaben des Bundes für die Gastronomie.
- In Clubhäusern ohne Gastgewerbe-Betriebsbewilligung gilt die Maskenpflicht im Innenbereich.

### Maskenpflicht

- Ausserhalb des Tennisplatzes muss von allen Personen in allen Innenräumen (Garderobe, Wartebereich, Rezeption etc.) der Anlage die Gesichtsmaske getragen werden. Ausgenommen von der Maskenpflicht sind Kinder vor ihrem 12. Geburtstag und Personen, die nachweisen können, dass sie aus besonderen Gründen, insbesondere medizinischen, keine Gesichtsmasken tragen können. Sind in einem Raum ausschliesslich Personen mit Zertifikat anwesend, kann auf die Maskenpflicht verzichtet werden.

### Zertifikatspflicht in der Halle

- Die Zertifikatspflicht gilt nur in der Tennishalle, nicht für Aussenplätze. Für Personen unter 16 Jahren gilt keine Zertifikatspflicht.
- Personen ab 16 Jahren, die in beständigen Gruppen regelmässig zusammen Tennis spielen sind von der Zertifikatspflicht ausgenommen. Als beständige Gruppe gilt ein gleichbleibender Personenkreis, der dem Organisator bekannt ist. Maximal dürfen sich in der Tennishalle 30 Personen aufhalten und die Gruppe darf sich nicht mit anderen Personen vermischen. D.h. Personen ohne Zertifikat dürfen nur zu fixen, sich wiederholenden Zeiten in der Halle Tennis spielen und auch nur, wenn zur gleichen Zeit die anderen bespielten Plätze auch Fixplätze oder fixe Trainingsgruppen sind.
- Tennisunterrichtende und Mitarbeiter unterstehen nicht der Zertifikatspflicht.

## 1.5 Protokollierung und Nachverfolgung (Contact Tracing)

- Wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass nahe Kontakte entstehen, müssen die Kontaktdaten aller auf der Anlage anwesenden Personen erhoben werden und auf Aufforderung der Gesundheitsbehörde während 14 Tagen ausgewiesen werden können. Um das Contact Tracing einfacher zu gestalten, werden grundsätzlich Präsenzlisten geführt. Kontaktpersonen der infizierten Person können von den kantonalen Gesundheitsbehörden in Quarantäne gesetzt werden.
- Swiss Tennis empfiehlt weiterhin ein Reservationssystem (digital oder schriftlich) zu verwenden, um die Protokollierung und eine allfällige Nachverfolgung von engen Kontakten sicherzustellen.

## 1.6 Personen mit Krankheitssymptomen

- Personen mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Spielbetrieb oder an Trainings teilnehmen. Sie begeben sich in Isolation, rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen. Allfällige Spielpartner oder Trainingsgruppen sind umgehend über die Krankheitssymptome zu informieren.

## 1.7 Informationspflicht

- Die Anpassung resp. die Umsetzung der Schutzmassnahmen muss allen Mitgliedern, Kunden, Teilnehmenden und Zuschauenden von Veranstaltungen kommuniziert werden.
- Das BAG-Plakat «So schützen wir uns» wird aufgehängt (Download: Homepage [BAG](#))

## 2. Schutzmassnahmen für Veranstaltungen und Wettkämpfe

Veranstaltungen und Wettkämpfe sind für alle Altersklassen erlaubt.

Jede Veranstaltung und jeder Wettkampf muss über eine Schutzkonzept verfügen. Dieses kann integrierter Bestandteil des allgemeinen Schutzkonzepts des Clubs oder Centers sein.

Veranstaltungen und insbesondere die **Wettkämpfe/Turniere und Meisterschaften** können unter folgenden Bedingungen ausgetragen werden:

### Verantwortliche Person

- Für Veranstaltungen ist eine verantwortliche Person zu bezeichnen (z.B. COVID-19-Beauftragter des Clubs/Centers oder der Official), die für die Einhaltung der Vorgaben zuständig ist.

### Rückverfolgung von Kontakten

- Alle Personendaten müssen auf Aufforderung der kantonalen Gesundheitsbehörde durch die veranstaltende Organisation oder Person während 14 Tagen nach der Veranstaltung ausgewiesen werden können. Dies kann durch die Erfassung (Name, Vorname, Telefonnummer) über Reservationssysteme oder mittels Kontaktformular organisiert werden. Die Spielenden sind in der Turnieradministration (Advantage) von Swiss Tennis erfasst.
- Protokolle und Präsenzlisten dürfen ausschliesslich dem allfälligen Contact Tracing dienen.

### Hygienemassnahmen

- Die Hygienemassnahmen des BAG müssen umgesetzt werden, vor allem das regelmässige Hände waschen. Der Veranstalter stellt die entsprechende Infrastruktur zur Verfügung.

### Social Distancing / Abstandsregeln und Zuschauer

- Der Zuschauerbereich definiert sich um das Spielfeld. Das Restaurant und das Clubhaus gehören nicht dazu. Andere Teilnehmende, Staff/Mitarbeiter, Team-Mitglieder, Betreuungspersonen etc. gelten nicht als Zuschauer.
- Wenn keine Zertifikats-Zugangsbeschränkung besteht, sind draussen und mit Sitzpflicht Publikumsanlässe mit maximal 1000 Personen (Zuschauerinnen und Zuschauer und Teilnehmende) zugelassen. Dies gilt sowohl für professionelle als auch neu für Amateuranlässe. Ohne Sitzpflicht sind draussen höchstens 500 Zuschauerinnen und Zuschauern zulässig. Die verfügbaren Kapazitäten der Einrichtung dürfen bis maximal zu zwei Drittel besetzt werden.
- Für offizielle Swiss Tennis Wettkämpfe gilt in Innenräumen die Zertifikatspflicht für alle Personen im Alter über 16 Jahren (Spielende und Zuschauende). Es gelten keine weiteren Einschränkungen, es muss lediglich ab 1000 Personen eine Bewilligung beim Kanton eingeholt werden.
- Veranstaltungen mit Personen ohne Zertifikat in Innenräumen sind nur möglich, wenn es sich um den Anlass eines Vereins oder einer anderen beständigen Gruppe (maximal 30 Personen) handelt, deren Mitglieder dem Organisator bekannt sind.
- Körperkontakt soll vermieden und die Abstandsregel von 1,5 Metern muss eingehalten werden. Plakat von BAG und Swiss Tennis aufhängen und aktiv die Beteiligten an das Einhalten der Regeln erinnern.



SWISS SQUASH

# COVID19-SCHUTZKONZEPT FÜR DIE AUSÜBUNG DER SPORTART SQUASH

---

Version 13 / 08.09.2021

## **EINLEITUNG**

Schutzkonzepte haben sich daran auszurichten, die allgemeinen Grundsätze zur Weiterverbreitung des Coronavirus auch im Zusammenhang mit Sportaktivitäten umzusetzen.

Diese Grundsätze sind:

1. Einhaltung der Hygieneregeln des BAG.
3. Contact Tracing.  
Containment-Massnahmen gemäss den Vorgaben des BAG.
3. Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.

Auf der Basis dieser Gesamtsicht hat der Bundesrat entschieden, ab Montag, 13. September 2021 die Zertifikatspflicht für Personen ab 16 Jahren auszuweiten.

- Zertifikatspflicht für Innenräume
- Auch bei sportlichen Aktivitäten in Innenräumen wie Trainings, wird der Zugang auf Personen mit Covid-Zertifikat eingeschränkt.

Ausgenommen von der Zertifikatspflicht sind Aktivitäten, die in abgetrennten Räumlichkeiten in einem Verein oder in einer anderen beständigen Gruppe, die sich nicht mit anderen Gruppen oder Anlagenbenutzenden mischen können und von höchstens 30 Personen ausgeübt werden. Die Teilnehmenden müssen dem Organisator bekannt sein. Es gilt nur für Gruppen, die regelmässig (beispielsweise wöchentlich) zusammen trainieren oder üben.

- An Veranstaltungen (z.B. Squash Turnier) in Innenräumen gilt ebenfalls eine Zertifikatspflicht.

Die ausgedehnte Zertifikatspflicht ist bis am 24. Januar 2022 befristet. Der Bundesrat kann die Massnahme auch früher wieder aufheben, sollte sich die Situation in den Spitälern entspannen.

Als gesetzliche Grundlagen gelten die COVID-19 Verordnung 2 (818.101.24), das Arbeitsgesetz (SR 822.11) und dessen Verordnungen.



**SWISS SQUASH**

## **SCHUTZKONZEPT FÜR DIE AUSÜBUNG DER SPORTART SQUASH**

---

### **SINN UND ZWECK DES SCHUTZKONZEPT VON SWISS SQUASH**

Nachfolgendes Schutzkonzept beschreibt, welche Vorgaben erfüllt sein müssen, damit die Sportart Squash ausgeübt werden kann.

Die Vorgaben richten sich an die Verantwortlichen in den Squashvereinen, Trainer, Betreiber von Einrichtungen und Organisatoren von Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Ausübung der Sportart Squash, so wie auch an die Breiten-, Leistungs-/Spitzensportler/-innen.

Die Vorgaben dienen der Festlegung von Schutzmassnahmen, die umgesetzt werden müssen. Diese Vorgaben und Anweisungen basierend auf den behördlichen Anforderungen.

### **ZIEL DIESER MASSNAHMEN**

Spieler/-innen, Trainer und in Betrieben Tätige, wie auch die allgemeine Bevölkerung werden vor einer Ansteckung durch das neue Coronavirus geschützt.

Für Clubs, Centers, Trainer und Squash-Spieler\*innen bestehen verbindliche Regelungen. Squashtainer können ihrem Beruf nachgehen.

### **VERANTWORTLICHKEIT**

Swiss Squash Swiss Squash gibt die zu treffenden Massnahmen vor. Die Verantwortung für die Umsetzung liegt Verantwortlichen in den Squashvereinen, Trainer, Betreiber von Einrichtungen und Organisatoren von Veranstaltungen. Aus diesem Grund hat jeder Club/Center einen Covid-19-Beauftragten zur Sicherstellung aller Vorgaben zu benennen und diesen Swiss Squash zu melden.

Swiss Squash erachtet dieses Dokument für alle Club- / Centermitglieder von Swiss Squash, für Squashtainer wie auch für Squash-Spieler\*innen als verbindlich.



SWISS SQUASH

# SCHUTZKONZEPT FÜR DIE AUSÜBUNG DER SPORTART SQUASH

---

## REDUKTION DER VERBREITUNG DES NEUEN CORONAVIRUS

---

### Übertragung des neuen Coronavirus

---

Die drei **Hauptübertragungswege** des neuen Coronavirus (SARS-CoV-2) sind:

- enger Kontakt: Wenn man zu einer erkrankten Person weniger als zwei Meter Abstand hält.
- Tröpfchen: Nüst oder hustet eine erkrankte Person, können die Viren direkt auf die Schleimhäute von Nase, Mund oder Augen eines anderen Menschen gelangen.
- Hände: Ansteckende Tröpfchen gelangen beim Husten und Niesen oder Berühren der Schleimhäute auf die Hände. Von da aus werden die Viren auf Oberflächen übertragen. Eine andere Person kann von da aus die Viren auf ihre Hände übertragen und so gelangen sie an Mund, Nase oder Augen, wenn man sich im Gesicht berührt.

### Schutz gegen Übertragung

---

Es gibt **drei Grundprinzipien** zur Verhütung von Übertragungen:

- Distanzhalten, Sauberkeit, Oberflächendesinfektion und Händehygiene.
- besonders gefährdete Personen schützen.
- soziale und berufliche Absonderung von Erkrankten und von Personen, die engen Kontakt zu Erkrankten hatten.

Die Grundsätze zur Prävention der Übertragung beruhen auf den oben genannten Hauptübertragungswegen.

Die Übertragung durch engeren Kontakt, sowie die Übertragung durch Tröpfchen, können durch mindestens zwei Meter Abstandhalten oder physische Barrieren verhindert werden.

Zusätzlich empfiehlt Swiss Squash das Tragen von Schutzmasken.

Um die Übertragung über die Hände zu vermeiden, ist eine regelmässige und gründliche Handhygiene durch alle Personen sowie die Reinigung häufig berührter Oberflächen wichtig.

### Distanzhalten und Hygiene

---

Infizierte Personen können vor, während und nach Auftreten von COVID-19-Symptomen ansteckend sein. Daher müssen sich auch Personen ohne Symptome so verhalten, als wären sie ansteckend (Distanz zu anderen Menschen wahren). Dafür gibt es Hygiene- und Verhaltensregeln des BAG der Kampagne «**So schützen wir uns**».





SWISS SQUASH

# SCHUTZKONZEPT FÜR DIE AUSÜBUNG DER SPORTART SQUASH

---

## 1. GRUNDREGELN FÜR ALLE BETEILIGTEN

---

Die Verantwortlichen in den Squashvereinen, Trainer, Betreiber von Einrichtungen und Organisatoren von Veranstaltungen, wie auch die Squash-Spieler/-innen müssen sicherstellen, dass die nachfolgenden Vorgaben eingehalten werden.

### 1.1 RISIKOBEURTEILUNG UND TRIAGE

---

Spieler\*innen, Coaches oder Mitarbeitende mit Krankheitssymptomen melden dies dem Center, damit alle die zeitgleich mit der betroffenen Person im Center waren darüber informiert werden können und zu einer Isolation gebeten werden können.

### 1.2 HÄNDEHYGIENE

---

Squash-Spieler\*innen, Trainer und in Betrieben Tätige reinigen sich regelmässig die Hände.

Zu diesem Zweck haben die Verantwortlichen in den Squashvereinen, Trainer, Betreiber von Einrichtungen und Organisatoren von Veranstaltungen folgende Massnahmen umzusetzen:

- Aufstellen von Händehygienestationen:  
Squash-Spieler\*innen, Trainer und in Betrieben Tätige müssen sich bei Betreten des Squashcenters, die Hände mit Wasser und Seife waschen oder mit einem Händedesinfektionsmittel desinfizieren können.
- Trainer und in Betrieben Tätige müssen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor der Ankunft am Arbeitsplatz, zwischen Trainingsstunden, Bedienung von Kundschaft sowie vor und nach Pausen. Wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.
- Entfernung von unnötigen Gegenständen, welche von Kundschaft, bzw. Squash-Spieler\*innen angefasst werden können.



SWISS SQUASH

# SCHUTZKONZEPT FÜR DIE AUSÜBUNG DER SPORTART SQUASH

---

## 2. REGELN FÜR BETREIBER VON EINRICHTUNGEN

---

### 2.1 Registrierung der Spielerinnen und Spieler

---

Die Rückverfolgung der Spielerinnen und Spieler, welche einen Court gebucht haben muss gewährleistet sein. Bei der Registrierung der Squash-Spieler\*innen sind die Vorgaben für den Datenschutz zu beachten.

### 2.2 Anzahl Personen begrenzen

---

Die Betreiber von Einrichtungen stellen folgendes sicher:

- nur Personen ins Center lassen, welche einen Squashcourt gebucht haben.
- Warteschlangen werden ins Freie verlagert.
- falls im Center gewartet wird, einen getrennten Wartebereich mit genügend Platz zwischen den Wartenden eingerichtet ist.

### 2.3 BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

---

Besonders gefährdete Personen halten sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19 Verordnung 2 ausführlich geregelt.

Zudem sind Kranke im Unternehmen umgehend nach Hause zu schicken und anzuweisen, die Selbst-Isolation gemäss BAG zu befolgen.

### 2.4 SPORTSHOP

---

Der Sportshop darf geöffnet sein

### 2.5 RESTAURANT / CLUBHAUS

---

Keine Beschränkung der Anzahl Gäste pro Tisch in Restaurants.



SWISS SQUASH

## SCHUTZKONZEPT FÜR DIE AUSÜBUNG DER SPORTART SQUASH

---

### 2.6 REINIGUNG

---

#### Allgemeine Grundsätze

---

Die Betreiber von Einrichtungen stellen die bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen nach Gebrauch, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden, wie auch die korrekte Entsorgung von Abfällen sicher.

#### WC-Anlagen

---

Die Betreiber von Einrichtungen stellen die regelmässige Reinigung der WC-Anlagen sicher.

#### Abfall

---

Die Betreiber von Einrichtungen setzen folgende Massnahmen um:

- Regelmässiges Leeren von Abfalleimern.
- Anfassen von Abfall vermeiden; stets Hilfsmittel (Besen, Schaufel, etc.) verwenden.
- Handschuhe tragen im Umgang mit Abfall und sofort nach Gebrauch entsorgen.
- Abfallsäcke nicht zusammendrücken.

### 2.7 INFORMATION

---

Information der Mitarbeitenden, der Spieler\*innen und weiteren betroffenen Personen über die Richtlinien und Massnahmen.

#### Information der Kundschaft

---

Die Betreiber von Einrichtungen setzen folgende Massnahmen um:

- Aushang der Schutzmassnahmen gemäss BAG bei jedem Eingang.
- Aushang und Auskunft über die in dieser Verordnung festgehaltenen Schutzmassnahmen.
- Information der Kundschaft, dass kontaktloses Bezahlen bevorzugt wird.
- Information der Kundschaft, dass kranke Kundschaft sich in Selbstisolation begeben soll, gemäss Anweisungen des BAG.



SWISS SQUASH

# SCHUTZKONZEPT FÜR DIE AUSÜBUNG DER SPORTART SQUASH

---

## Information der Mitarbeitenden

---

Die Betreiber von Einrichtungen informieren als besonders gefährdete Mitarbeitenden über ihre Rechte und Schutzmassnahmen im Unternehmen.

## 2.8 KONTROLLFUNKTION

---

Die Betreiber von Einrichtungen kontrollieren, dass die Schutzmassnahmen effizient umgesetzt werden.

Beispiele für Massnahmen zur Kontrolle:

- Regelmässige Instruktion der Mitarbeitenden über Hygienemassnahmen, Umgang mit Schutzmasken und einen sicheren Umgang mit der Kundschaft.
- Seifenspender und Einweghandtücher regelmässig nachfüllen und auf genügenden Vorrat achten.
- Desinfektionsmittel (für Hände), sowie Reinigungsmittel (für Gegenstände und/oder Oberflächen) regelmässig kontrollieren und nachfüllen.
- soweit möglich, besonders gefährdeten Mitarbeitenden Aufgaben mit geringem Infektionsrisiko zuweisen.



SWISS SQUASH

## SCHUTZKONZEPT FÜR DIE AUSÜBUNG DER SPORTART SQUASH

---

### 3. REGELN FÜR SQUASH SPIELER\*INNEN

---

Mit der gebuchten und bestätigten Platzreservation akzeptiert die Spielerin, der Spieler folgende Vorgaben:

- Die Hygienemassnahmen müssen eingehalten werden.
- Spielzeiten müssen vorgängig reserviert und bestätigt sein.
- Squash-Spieler\*innen bezahlen wenn immer möglich bargeldlos.
- Auf das traditionelle „Shake-Hands“ ist zu verzichten.
- An-&Abreise: Empfohlen zu Fuss, Velo oder Auto, bitte den ÖV wenn möglich meiden.

### 4. REGELN FÜR SQUASHUNTERRICHTENDE

---

Privattrainings und Unterricht sind für alle Personengruppen mit einem Covid-Zertifikat erlaubt.

### 5. REGELN FÜR LEISTUNGS-/SPITZENSSPORT

---

Sportaktivitäten sind erlaubt.

### 6. REGELN FÜR DEN SPIELBETRIEB IM BREITENSSPORT

---

Sportaktivitäten sind erlaubt.



SWISS SQUASH

# SCHUTZKONZEPT FÜR DIE AUSÜBUNG DER SPORTART SQUASH

---

## 7. REGELN FÜR DEN MEISTERSCHAFTSBETRIEB (INTERLUB UND FIRMENSPOORT)

---

### 7.1 ÜBERSICHT MEISTERSCHAFTSBETRIEB

---

| Liga        | Status  |
|-------------|---|
| NLA         | Der Meisterschaftsbetrieb ist in allen Ligen erlaubt. |
| NLB         |   |
| Super Ligue |   |
| 1. Liga     |   |
| 2. Liga     |   |
| 3. Liga     |   |
| Firmensport |   |



SWISS SQUASH

# SCHUTZKONZEPT FÜR DIE AUSÜBUNG DER SPORTART SQUASH

---

## 7.2 SCHUTZKONZEPT FÜR DEN MEISTERSCHAFTSBETRIEB

---

### 7.2.1 GRUNDSÄTZE / GEMEINSAMES VERSTÄNDNIS

---

Um das «Contact Tracing» zu vereinfachen, führt die/der Corona-Beauftragte der Heimmannschaft für alle Personen eine Präsenzliste. Alternativ kann die Onlinelösung für das Kontakt Tracing der Firma Visual Fantastix AG eingesetzt werden.

### 7.2.2 PERSONENKREISE

---

Dieses Schutzkonzept inkludiert folgenden Personenkreis:

- Spieler\*innen beider Teams
- Trainer\*in & Staff beider Teams
- Schiedsrichter

### 7.2.3 COVID-19-BEAUFTRAGTER

---

Die Heimmannschaft stellt den Covid-19-Beauftragten, welcher die Verantwortung für die Umsetzung des Konzeptes trägt und als Kontaktperson gegenüber den Personenkreisen und Swiss Squash agiert.



SWISS SQUASH

## SCHUTZKONZEPT FÜR DIE AUSÜBUNG DER SPORTART SQUASH

---

### 7.2.4 TESTING

---

Es gelten die Vorgaben bezüglich der Zertifikatspflicht.

### 7.2.5 NUR SYMPTOMFREI AN DIE WETTKÄMPFE

---

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen **nicht** an Spielen teilnehmen. Sie klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

Typische COVID-19 Krankheitssymptome sind:

- Husten (meist trocken)
- Halsschmerzen
- Kurzatmigkeit
- Fieber (37.5), Fiebergefühl
- Muskelschmerzen (nicht durch Sport verursacht)
- Plötzlicher Verlust des Geruchs und/oder Geschmackssinns

Seltener:

- Kopfschmerzen
- Magen-Darm-Symptome
- Bindehautentzündung
- Schnupfen

#### Anmerkung

Bei Covid-bedingten Ausfällen von Spieler\*innen, kann die Begegnung in Absprache mit dem Gegner verschoben werden. Wenn der Gegner mit der Verschiebung nicht einverstanden ist, setzt Swiss einen neuen Termin an.





SWISS SQUASH

## SCHUTZKONZEPT FÜR DIE AUSÜBUNG DER SPORTART SQUASH

---

### 7.2.6 AN- UND ABREISE

---

- Die Anreise soll individuell, mit dem ÖV (Maskenpflicht) oder eigenen Transportmitteln erfolgen (mit mehr als einer Person im PW, empfehlen wir eine Maske zu tragen).
- Bei Anreise per Team Bus ist das konsequente Tragen der Maske empfohlen.
- Es ist eine Präsenzliste in allen Transportmitteln zu führen.
- Auf ausreichende Desinfektion der Busse vor Einsteigen des Teams muss geachtet werden.

### 7.2.7 BEGRÜSSUNG

---

Es wird auf Körperkontakt, wie auch auf das Shakehands verzichtet. Dies gilt vor und nach dem Spiel mit dem Gegner und dem Schiedsrichter.

### 7.2.8 GARDEROBEN / DUSCHEN / TOILETTEN

---

Die Nutzung von Garderoben, Duschen und Toiletten erfolgt gemäss des Schutzkonzept des Anlagebetreibers.



SWISS SQUASH

## SCHUTZKONZEPT FÜR DIE AUSÜBUNG DER SPORTART SQUASH

---

### 7.2.9 POSITIVER FALL (MEDIZINISCH BESTÄTIGT)

---

1. Falls die Corona-Beauftragte oder der Corona-Beauftragte einer Veranstaltung von einem positiven (medizinisch bestätigt!) Coronafall in Kenntnis gesetzt wird, muss Swiss Squash informiert werden.
2. Da die Zuständigkeit der Isolations- und Quarantänemassnahmen bei den Kantonen liegt, informiert Swiss Squash den kantonsärztlichen Dienst.
3. Der kantonsärztliche Dienst legt die Isolations- und Quarantänemassnahmen fest.
4. Swiss Squash informiert die Corona-Beauftragten der Clubs und den Betreiber der Anlage über den Entscheid des kantonsärztlichen Dienstes.
5. Die Clubs informieren ihre Spieler\*innen.
6. Die Spieler\*innen informieren ihr persönliches Umfeld.



SWISS SQUASH

# SCHUTZKONZEPT FÜR DIE AUSÜBUNG DER SPORTART SQUASH

---

## 8. REGELN FÜR DEN TURNIERBETRIEB

### 8.1 ÜBERSICHT TURNIERBETRIEB

---

| Turnier                             | Status   |
|-------------------------------------|--|
| A-Turniere                          | Der Turnierbetrieb ist erlaubt.<br>Für Veranstaltungen gelten die Vorgaben des BAG,<br>inkl. der Zertifikatspflicht. |
| Lizenzturniere<br>(ohne A-Turniere) |  |
| Racket-Nights                       |  |
| Plauschturniere                     |  |
| Junioren-Turniere                   |  |



SWISS SQUASH

# SCHUTZKONZEPT FÜR DIE AUSÜBUNG DER SPORTART SQUASH

---

## 8.2 SCHUTZKONZEPT FÜR TURNIERBETRIEB

---

### 8.2.1 GRUNDSÄTZE / GEMEINSAMES VERSTÄNDNIS

---

Um das «Contact Tracing» zu vereinfachen, führt die/der Corona-Beauftragte für alle Personen eine Präsenzliste. Alternativ kann die Onlinelösung für das Kontakt Tracing der Firma Visual Fantastix AG eingesetzt werden.

### 8.2.2 PERSONENKREISE

---

Dieses Schutzkonzept inkludiert folgenden Personenkreis:

- Spieler
- Trainer & Staff
- Schiedsrichter

### 8.2.3 COVID-19-BEAUFTRAGTER

---

Der Turnierveranstalter stellt den Covid-19-Beauftragten, welcher die Verantwortung für die Umsetzung des Konzeptes trägt und als Kontaktperson gegenüber den Personenkreisen und Swiss Squash agiert.

Bei Turnieren für nationale Meisterschaften, Playoffs und den SQUASH !T, der offiziellen Junioren-Turnierserie von Swiss Squash, stellt Swiss Squash den Covid-19-Beauftragten zur Verfügung.



SWISS SQUASH

## SCHUTZKONZEPT FÜR DIE AUSÜBUNG DER SPORTART SQUASH

---

### 8.2.4 NUR SYMPTOMFREI AN DIE WETTKÄMPFE

---

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen **nicht** an Spielen teilnehmen. Sie klären mit dem Hausarzt das weitere Vorgehen ab.

Typische COVID-19 Krankheitssymptome sind:

- Husten (meist trocken)
- Halsschmerzen
- Kurzatmigkeit
- Fieber (37.5), Fiebergefühl
- Muskelschmerzen (nicht durch Sport verursacht)
- Plötzlicher Verlust des Geruchs und/oder Geschmackssinns

Seltener:

- Kopfschmerzen
- Magen-Darm-Symptome
- Bindehautentzündung
- Schnupfen

### 8.2.5 AN- UND ABREISE

---

Die Anreise soll individuell, mit dem ÖV (Maskenpflicht) oder eigenen Transportmitteln erfolgen (mit mehr als einer Person im PW, empfehlen wir eine Maske zu tragen).

### 8.2.6 BEGRÜSSUNG

---

Es wird auf Körperkontakt, wie auch auf das Shakehands verzichtet. Dies gilt vor und nach dem Spiel mit dem Gegner und dem Schiedsrichter.



SWISS SQUASH

## SCHUTZKONZEPT FÜR DIE AUSÜBUNG DER SPORTART SQUASH

---

### 8.2.7 GARDEROBEN / DUSCHEN / TOILETTEN

---

Die Nutzung von Garderoben, Duschen und Toiletten erfolgt gemäss des Schutzkonzept des Anlagebetreibers.

### 8.2.8 POSITIVER FALL (MEDIZINISCH BESTÄTIGT)

---

7. Falls die Corona-Beauftragte oder der Corona-Beauftragte einer Veranstaltung von einem positiven (medizinisch bestätigt!) Coronafall in Kenntnis gesetzt wird, muss Swiss Squash informiert werden.
8. Da die Zuständigkeit der Isolations- und Quarantänemassnahmen bei den Kantonen liegt, informiert Swiss Squash den kantonsärztlichen Dienst.
9. Der kantonsärztliche Dienst legt die Isolations- und Quarantänemassnahmen fest.
10. Swiss Squash informiert die Corona-Beauftragten der Clubs und den Betreiber der Anlage über den Entscheid des kantonsärztlichen Dienstes.
11. Die Clubs informieren ihre Spieler\*innen.
12. Die Spieler\*innen informieren ihr persönliches Umfeld.



SWISS SQUASH

# SCHUTZKONZEPT FÜR DIE AUSÜBUNG DER SPORTART SQUASH

---

## 9. REGELN FÜR DEN TRAININGSBETRIEB

### 9.1 BERECHTIGTE PERSONENGRUPPEN

---

Privattrainings und Unterricht sind für alle Personengruppen mit einem Covid-Zertifikat erlaubt.

### 9.2 RISIKOBEURTEILUNG UND TRIAGE

---

Damit die Rückverfolgung der Teilnehmenden gewährleistet ist, ist die schriftliche Protokollierung der Teilnehmenden eine Grundvoraussetzung, dass das Training durchgeführt werden kann.

Squash-Spieler\*innen und Coaches mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, respektive begeben sich in Isolation. Sie rufen ihren Hausarzt an und befolgen dessen Anweisungen.

### 9.3 ANREISE UND ABREISE ZUM TRAININGSOERT

---

Empfohlen ist die Anreise zu Fuss, mit dem Velo oder Auto, bitte den ÖV wenn möglich meiden.

### 9.4 TRAININGSFORMEN

---

Alle Trainingsformen sind ohne Einschränkungen erlaubt.



SWISS SQUASH

## SCHUTZKONZEPT FÜR DIE AUSÜBUNG DER SPORTART SQUASH

---

### 10. VERANTWORTLICHKEIT DER UMSETZUNG

---

Swiss Squash kann die Massnahmen und Vorgaben nur empfehlen. Die Verantwortung für die Umsetzung liegt bei den Verantwortlichen in den Squashvereinen, beim Trainer, beim Betreiber von Einrichtungen und Organisatoren von Veranstaltungen. Aus diesem Grund hat jeder Club/Center einen Covid-19-Beauftragten zur Sicherstellung aller Vorgaben zu benennen und diesen Swiss Squash zu melden.

Swiss Squash erachtet dieses Dokument für alle Club- / Centermitglieder von Swiss Squash, Squashtrainer und Squash-Spieler\*innen als verbindlich an.

### 11. KOMMUNIKATION DES SCHUTZKONZEPTES

---

Kommunikationsplan für das Schutzkonzept-COVID-19 Squash

| WAS?  | Kanal                | Datum       |
|---|----------------------|-------------|
| <a href="http://www.squashtraining.ch">http://www.squashtraining.ch</a> | Website              | 30.04.2020  |
| Aufschaltung <a href="http://www.squash.ch">www.squash.ch</a>           | Website              | 30.04.2020  |
| Information der Regionalverbände  | Direct Mailing       | 30.04.2020  |
| Information der Leistungszentren  | Direct Mailing       | 30.04.2020  |
| Information Club und Center   | Direct Mailing       | 30.04.2020  |
| Information Trainer   | Newsletter           | 30.04.2020  |
| Information Turnierveranstalter   | Newsletter           | 30.04.2020  |
| Information Spielerinnen / Spieler                                      | Newsletter           | 30.04.2020  |
| Updates   | Website / Newsletter | Nach Bedarf |





SWISS SQUASH

# SCHUTZKONZEPT FÜR DIE AUSÜBUNG DER SPORTART SQUASH

---

## 12. GÜLTIGKEIT

---

Die 1. Version des vorliegende Schutzkonzept wurde am 23. April 2020 erstellt.

Das Konzept wird laufend an die Vorgaben von Bund angepasst.  
Anpassungen werden in Versionen publiziert.

Das Schutzkonzept Covid-19, vom 08. September 2021, Version 13 gilt ab sofort.

Adetswil, 08. September 2021

Swiss Squash  
Ernst Roth  
Präsident